

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" als Europaschutzgebiet bezeichnet und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2. und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das Gebiet „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer, Rosenau am Hengstpass, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz (offizielle Gebietskennziffer AT 3111000) ist

1. Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) sowie
 2. Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 2), welches mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 3) als „Nationalpark Kalkalpen, 1. Ordnungsabschnitt“ ausgewiesen wurde
- und wird als „Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebietes in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2/1- 2/9) dargestellt.

(2) Das Europaschutzgebiet „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ umfasst unter anderem auch das Gebiet, das von folgender Verordnung zur Gänze erfasst ist:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Grundflächen in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer- Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz zum „Nationalpark Oö. Kalkalpen- Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt werden (Nationalparkerklärung „Oö. Kalkalpen“), LGBl. Nr. 112/1997 idF. LGBl. Nr. 132/2009.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der in Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

| Codebezeichnung gemäß der „Vogelschutz-Richtlinie“ | Bezeichnung der Art | Beschreibung des Lebensraums |
|--|---|--|
| A030 | Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> | Große Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturiert durch Lichtungen, Waldwiesen, Bachtäler, walddnahe Wiesen und Feuchtflächen; zur Brut auf hohen Bäumen oder Felsen in ungestörter Lage |
| A072 | Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> | Großflächige Waldgebiete mit überwiegend Laubholz, mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen, lichter Struktur, ungestörten Altholzflächen, Lichtungen, extensiv genutzten Grünlandflächen und Kleingewässern |
| A091 | Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i> | Bergregionen und weite Hochlandwälder; brütet in Österreich in Felswänden, zur Nahrungssuche werden auch offene Flächen oberhalb der Waldstufe aufgesucht |
| A103 | Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i> | Weltweit verbreitete Art, die vielfältigste Lebensräume nutzt; in Oberösterreich ein Bewohner walddreicher Landschaften mit Felswänden |
| A104 | Haselhuhn <i>Bonasa bonasia</i> | Unterholzreiche, größere Waldkomplexe mit eingestreuten Lichtungen und Dickungen, Laubbaumvorkommen wie Bachgehölzen, schwer durchdringbaren stufig aufgebauten Dickungen, aber auch Stangenhölzer und Plenterwälder mit einer reichen, nicht zu dicht stehenden Kraut- und Hochstaudenschicht und Zwergstrauchfluren |
| A106 | Alpenschneehuhn <i>Lagopus mutus</i> | Offenes Hochgebirge mit felsigem bzw. steinigem Gelände über der Baumgrenze |
| A107 | Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i> | Ausgedehnte Übergangszonen von gehölzarmen, extensiv oder nicht genutzten Grünlandflächen zu aufgelockerten Waldflächen; extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und reichhaltige Zwergstrauch- und Krautvegetation, lichter Baumbestand vor allem aus Birke und Kiefer, Moorränder, Feuchtwiesen, Heiden und Waldlichtungen; im Gebirge bis zur Baumgrenze |
| A108 | Auerhuhn <i>Tetrao urogallus</i> | Alte montane bis subalpine Nadelwälder, oft auf felsigem Grund mit Lichtungen, vielen Beerensträuchern, Moos und einzelnen Laubbäumen |
| A215 | Uhu <i>Bubo bubo</i> | Gebirge und Wälder mit Felsen, Steilwänden und alten Bäumen. |

| | | |
|------|---|--|
| A217 | Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i> | Reich gegliederte Nadel- und Mischwälder vorwiegend im Bergland mit älterem Fichtenbestand und viel stehendem Totholz |
| A223 | Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i> | Dichte Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil im Bergland mit kleinen Mooren und Lichtungen |
| A234 | Grauspecht <i>Picus canus</i> | Laub- oder Mischwälder mit morschen Laubbäumen, Lichtungen, Waldrändern und mageren Grünlandflächen |
| A236 | Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i> | Große zusammenhängende Waldflächen mit Altholz und älteren Rotbuchen zur Nestanlage |
| A239 | Weißrückenspecht <i>Dendrocopos leucotos</i> | Laub- und Mischwälder mit urwaldartigen Bereichen und viel Alt- und Totholz |
| A241 | Dreizehenspecht <i>Picoides tridactylus</i> | Nadel- und Mischwälder mit älterem Fichtenbestand und viel stehendem Totholz |
| A320 | Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i> | Alt- und totholzreiche Laub- Misch- und Nadelwälder mit kleinen Bestandslücken |
| A321 | Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i> | Alt- und totholzreiche Laubmischwälder in klimabegünstigten Lagen |
| A338 | Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | Offene Landschaften mit Gebüschgruppen und Hecken mit Dornsträuchern innerhalb extensiv genutzter, insektenreicher Grünlandflächen |

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume (§ 7 Z 1)

Tabelle 2

| Codebezeichnung gemäß der „Vogelschutz-Richtlinie“ | Bezeichnung der Art | Beschreibung des Lebensraums |
|--|--|---|
| A155 | Waldschnepfe <i>Scelopax rusticola</i> | Feuchte Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Schneisen, nassem Boden |
| A319 | Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | Alt- und totholzreiche Laubmischwälder, oft in der Nähe von Gewässern |
| A322 | Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i> | Lichte und aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen |

und

3. der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der FFH Richtlinie (§ 7 Z 2)

Tabelle 3

| Codebezeichnung Gemäß der „FFH- | Bezeichnung des Lebensraums | Hauptsächliches Vorkommen in den |
|---------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
|---------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|

| Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem „*“ | | Zonen |
|---|--|--------------|
| 3140 | Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen | A |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamnions oder Hydrocharitions | A |
| 3220 | Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation | A |
| 3240 | Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit <i>Salix eleagnos</i> | A, B |
| 4060 | Alpine und boreale Heiden | A, B |
| 4070* | Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (Mugo-Rhododendretum hirsuti) | A, B |
| 6110* | Lückige basiphile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-sedion albi) | A, B |
| 6150 | Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten | A |
| 6170 | Alpine und subalpine Kalkrasen | A, B |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*Besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) | A, C |
| 6210* | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*Besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) | A, C |
| 6230* | Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem Europäischen Festland) auf Silikatböden | A, C |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe | A, B |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | A, C |
| 6520 | Berg-Mähwiesen | A |
| 7110* | Lebende Hochmoore | A |
| 7120 | Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore | A, C |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore | A, C |
| 7220* | Kalktuffquellen (Cratoneurion) | A |
| 7230 | Kalkreiche Niedermoore | A, C |
| 8120 | Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>) | A, B |
| 8160* | Kalkreiche Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas | A, B |
| 8210 | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | A, B |
| 8240* | Kalk-Felspflaster | A, B |
| 8310 | Nicht touristisch erschlossene Höhlen | A |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperula-Fagetum</i>) | A, B |
| 9140 | Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i> . | A, B |
| 9150 | Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) | A, B |
| 9180* | Schlucht- und Hangmischwälder | A, B |
| 91D0* | Moorwälder | A |

| | | |
|-------|---|------|
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | A, B |
| 9410 | Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) | A, B |
| 9420 | Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald | A, B |

und

4. und der in der Tabelle 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 7 Z 2)

Tabelle 4

| Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem „*“) | Bezeichnung der Art | Bezeichnung des Lebensraums |
|--|--|---|
| 1065 | Skabiosen-Schneckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i> | Magere Grünlandbiotope sowie offene Nieder- und Übergangsmoore |
| 1086 | Scharlachroter Plattkäfer | Waldbestände mit absterbenden oder abgestorbenen Baumstämmen unterschiedlicher Waldgesellschaften vom Auwald bis in den Bergwald |
| 1087* | Alpenbockkäfer <i>Rosalia alpina</i> | Sonnenexponierte, bodentrockene, zumeist steile Buchen- und Bergmischwälder der montanen bis subalpinen Höhenstufe; Entwicklungslebensraum ist in Zersetzung befindliches Holz von frisch abgestorbenen stehenden Stämmen an rasch austrocknenden Stellen |
| 1093* | Steinkrebs <i>Austropotamobius torrentium</i> | Strukturreiche, kühle, meist kleinere Wald- und Wiesenbäche mit guter Wasserqualität, bevorzugt in Bereichen mit schneller Strömung und kiesigem Substrat. |
| 1163 | Koppe <i>Cottus gobio</i> | Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum. Seen mit naturnahen Ufer- und Sohlbereichen |
| 1193 | Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i> | Fischfreie, temporäre bis episodische, zumindest teilweise sonnenexponierte, Klein- oder Kleinstgewässer in Auen, lichten Laubmischwäldern oder walddahem Extensivgrünland oder entsprechenden Sekundärlebensräumen in Abbaugeländen |
| 1303 | Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i> | Laub- und Laubmischwaldreiche Bereiche mit hohem Anteil an Landschaftselementen, Kulturlandschaften. Zur Fortpflanzungszeit als Wochenstuben werden Gebäude genutzt, Überwinterung erfolgt in Höhlen. |
| 1308 | Mopsfledermaus | Naturnahe Laubmischwälder mit Quartieren in |

| | | |
|-------|--|--|
| | <i>Barbastella barbastellus</i> | abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen |
| 1321 | Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i> | Naturnahe unterwuchsreiche Laubwälder, Auwälder, Strukturreiche Kulturlandschaft. |
| 1324 | Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> | Unterwuchsarme Wälder und Wiesen, zur Fortpflanzung vor allem in Gebäuden. |
| 1354* | Braunbär <i>Ursus arctos</i> | Ausgedehnte naturnahe Laub-, Nadel- und Mischwälder in Gebirgsregionen mit geringem Zerschneidungsgrad und Möglichkeiten zur Anlage von Höhlen |
| 1355 | Fischotter <i>Lutra lutra</i> | Bäche, Flüsse und Teich mit gut strukturierten Ufern |
| 1361 | Luchs <i>Lynx lynx</i> | Großflächige, gut strukturierte, unzerschnittene Wälder mit vielen Deckungsmöglichkeiten, stark gegliedertes Gelände und Anteil von Felspartien |
| 1381 | Grünes Gabelzahnmoos <i>Dicranum viride</i> | Wächst meist an Stammbasen von Laub- oder Nadelbäumen in luftfeuchten Laub- oder Mischwäldern mit relativ offenem Kronendach. Epiphytisch auf Borke von Laubbäumen vor allem im bodennahen Bereich und auf morschem Holz, weniger häufig auf Humus oder Silikatgestein. Oftmals an Buchen mit einem BHD von 30-80 cm mit gut strukturierter Rinde in alten Laub- oder Mischwäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit. |
| 1386 | Grünes Koboldmoos <i>Buxbaumia viridis</i> | Schattige Wälder von luftfeuchten und niederschlagsreichen Gebieten auf morschem Holz, selten auf Rohhumus. Oft wächst es an hellen Stellen, beispielsweise in Waldlichtungen, Jungwüchsen oder Windschneisen. Die säureliebende Art kommt hauptsächlich an morschen Baumstümpfen und alten liegenden Baumstämmen vor. Man findet das Moos vor allem an Nadelholz (Tanne, Fichte, Kiefer, Lärche), seltener auch auf Laubholz (Buche, Eiche und Erle). <i>Buxbaumia viridis</i> bevorzugt mäßig bis stark zersetztes Holz und kann selten auch auf Rohhumus, Torf oder verwittertem Gestein vorkommen. |
| 1394 | Kärntner Spatenmoos <i>Scapania massalongii</i> | Naturnahe, schattige Laub- und Laubmischwälder mit hohem Totholzanteil und feuchtem Bestandsinnenklima. |
| 1902 | Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i> | Bevorzugt in Horststandorten vereinzelt in schattigen Wäldern (wie etwa Buchenwälder) oder an buschigen Berghängen bis zu Höhenlagen von 2000 m. Besiedelt werden lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigem, teils oberflächlich versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Die Art kann ungünstige, z.B. zu schattige Bedingungen als „unterirdische Pflanze“ überdauern. |
| 1927 | Gestreifter Bergwaldkäfer <i>Stephanopachys substriatus</i> | Wald-Lebensräume in der montan-subalpinen Höhenstufe mit hohem Nadelholzanteil. Bevorzugt wird trockenes, stärkeres Totholz in sonniger Lage auf trockenen Böden. |

| | | |
|-------|--|--|
| 6169 | Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i> | Eschenbestände in warmen, feuchten und lichten Waldbeständen und Grünland-Waldinsel-Mosaiken |
| 6199* | Spanische Flagge <i>Callimorpha quadripunctaria</i> | Lichte, feuchte Laub- und Mischwälder, Lichtungen, Wegränder, buschreiche Hänge, Schlagfluren und Vorwaldgehölze mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>) |

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) In der Zone A (Nationalpark Oö. Kalkalpen) führen

1. Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 8 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Naturzone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, in der Naturzone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001;
2. Tätigkeiten und Maßnahmen, die gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Nationalparkgesetz in der Bewahrungszone ohne bescheidmäßige Feststellung zulässig sind, in der Bewahrungszone keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes führen können, bedürfen in den Zonen B und C vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(3) Insbesondere nachstehende Maßnahmen führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. im gesamten Europaschutzgebiet, ausgenommen in der Zone A (Nationalpark Oö. Kalkalpen):
 - a.) die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen;
 - b.) die Erhaltung und Sanierung bestehender Straßen, Wege und Steige;
 - c.) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten, von Wildfütterungen sowie der Jagd auf Auerhühner, Fischotter, Luchs und Bär;
 - d.) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 - e.) die mechanische Präparierung der bestehenden Langlaufloipen mit Pistengeräten;
 - f.) die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen
 - g.) die Ausübung der Alm- und Weidenutzung für Einfoerstungsberechtigte samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - h.) Schwenden von Almflächen;
 - i.) das Überfliegen mit Paragleitern, Hängegleitern und Flugdrachen innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Bereiche.
2. Über die unter 1. genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B:
 - a.) die forstliche Bewirtschaftung in Form
 - b.) der Einzelstammentnahme
 - c.) von Kahlhieben bis zu einer Größe von 0,5 ha im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

- d.) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
 - e.) Borkenkäferbekämpfung;
 - f.) die mechanische Kulturvorbereitung und –pflege sowie mechanische Forstschutzmaßnahmen;
 - g.) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
 - h.) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung entsprechend dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, sowie vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung;
 - i.) die Holz- und Streunutzung für Einfeldungsberechtigte samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - j.) die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
 - k.) in den Zonen B 1 und C 1 auch Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung des Bundesheeres am Schießplatz Ramsau-Molln gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, insbesondere der militärische Ausbildungs- und Übungsbetrieb.
3. Über die unter 1. genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone C :
- a.) Die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/Jahr oder die Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnitts nach dem 15. Juli gestattet.
 - b.) Die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Neuaufforstungen.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Tierarten gemäß der Tabellen 1 und 2 sowie der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

(3) Die Zonen, in denen aktuell die in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen vorkommen, sind in den Teilplänen im Maßstab 1: 5.000 (Anlagen 2/1- 2/9 dargestellt).

§ 6

Landschaftspflegeplan

(1) Im Gebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen (Zone A) gilt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Managementpläne für den „Nationalpark Oö. Kalkalpen-Gebiet Reichraminger Hintergebirge/ Sengsengebirge“ erlassen wurde, als Landschaftspflegeplan.

(2) Außerhalb der Zone A werden gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 1 genannten Vogelarten des Anhangs I der „Vogelschutzrichtlinie“ zu gewährleisten

Tabelle 5

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|---|---|
| A030 Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> | Erhalt von Altholzbeständen, Außernutzungsstellung von Waldbeständen, Erhalt walddnaher Wiesen, naturnaher Bachläufe und Feuchtflächen; Sicherung bekannter Horststandorte durch Ausweisung von Ruhezeiten, Durchführung von Nutzungen/Maßnahmen nur außerhalb der Balz- und Brutzeit. |
| A072 Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> | Sicherung großflächiger Waldgebiete mit überwiegend Laubholz, mosaikhafter Abwechslung von Altersklassen, lichter Struktur, ungestörten Altholzflächen, Lichtungen, extensiv genutzten Grünlandflächen und Kleingewässern. |
| A091 Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i> | Erhalt großräumig ungestörter Flächen im Bergwald und in der alpinen Zone; Sicherung vor Störungen im Bereich der für Neststandorte genutzten und nutzbaren Felswänden. |
| A103 Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i> | Erhalt einer störungsarmen Wald- und Gebirgslandschaft, Sicherung vor Störungen im Bereich der für Neststandorte genutzten und nutzbaren Felswände. |
| A104 Haselhuhn <i>Bonasia bonasia</i> | Erhalt größerer Waldkomplexe mit Lichtungen, Dickungen mit reichem Angebot an Weichhölzern und Beeren tragenden Sträuchern; selektive Durchforstung unter Erhalt von Pioniergehölzen; Erhalt von ungestörten Lebensräumen durch Besucherlenkung. |
| A106 Alpenschnepfen <i>Lagopus mutus</i> | Erhalt von großräumig ungestörten Flächen mit hohem Anteil von steinigem Gelände und Felsen über der Baumgrenze |
| A107 Birkhuhn <i>Tetrao tetrix</i> | Sicherung störungsarmer Übergangflächen von Extensivgrünland zu aufgelockerten Waldflächen; Erhaltung von feuchtem, magerem Extensivgrünland, Heiden und Mooren mit Zwergstrauch- und Krautvegetation; Renaturierung von Mooren; Sicherung der Übergangszone von der Waldgrenze zur Baumgrenze im Gebirge vor Störungen |
| A108 Auerhuhn <i>Tetrao urogallus</i> | Erhalt störungsarmer montaner bis subalpiner Nadelwälder mit einzelnen Laubbäumen, ausreichend Altholzbeständen sowie Bestandeslichtungen. |
| A215 Uhu <i>Bubo bubo</i> | Erhalt ungestörter Flächen in Gebirgen und Wäldern mit Felsen, Steilwänden und alten Bäumen. |
| A217 Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i> | Erhalt reich gegliederter Nadel- und Mischwälder vorwiegend im Bergland mit älterem Fichtenbestand und viel stehendem Totholz. |
| A234 Grauspecht <i>Picus canus</i> | Erhalt von Laub- oder Mischwäldern mit morschen Laubbäumen, Lichtungen, Waldrändern und mageren Grünlandflächen. |
| A236 | Erhalt großer zusammenhängender Waldflächen mit Altholz und älteren |

| | |
|---|--|
| Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i> | Rotbuchen. |
| A239 Weißrückenspecht <i>Dendrocopos leucotos</i> | Erhalt von Laub- und Mischwäldern mit urwaldartigen Bereichen und viel Alt- und Totholz. |
| A241 Dreizehenspecht <i>Picoides tridactylus</i> | Erhalt von Nadel- und Mischwäldern mit viel älterem Fichtenbestand und viel stehendem Totholz. |
| A320 Zwergschnäpper <i>Ficedula parva</i> | Erhalt alt- und totholzreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder mit kleinen Bestandslücken. |
| A321 Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i> | Erhalt von alt- und totholzreichen Laubmischwäldern in klimabegünstigten Lagen. |
| A338 Neuntöter <i>Lanius collurio</i> | Sicherung und Entwicklung von Landschaftselementen wie Einzelgebüsch, Gebüschgruppen und Hecken mit Dornsträuchern; Sicherung extensiv genutzter, insektenreicher Grünlandflächen. |

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Zugvogelarten des Anhangs I der „Vogelschutzrichtlinie“ zu gewährleisten

Tabelle 6

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|--|--|
| A155 Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i> | Erhalt von kleinflächig bewirtschafteten, durch Lichtungen oder Schneisen gegliederten Wäldern; Verzicht auf Entwässerungen in den Wäldern; Störungsfreihaltung. |
| A319 Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | Erhalt alt- und totholzreicher Laubmischwälder, oft in der Nähe von Gewässern. |
| A322 Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i> | Erhalt lichter und aufgelockerter Laub- und Mischwälder mit hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen. |

und

3. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 7 genannten natürlichen Lebensräume in den Zonen B und C zu gewährleisten

Tabelle 7

| Bezeichnung des Lebensraums | Pflegemaßnahmen |
|---|---|
| 3240 Alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit <i>Salix eleagnos</i> | Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik |

| | |
|--|--|
| 4060 Alpine und boreale Heiden | Keine Maßnahmen und Eingriffe |
| 4070* Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (Mugo-Rhododendretum hirsuti) | Erhalt der vorherrschenden Geländeform |
| 6110* Lückige basiphile oder Kalk-Pionierasen (Alyso-sedion albi) | Offenhalten der Standorte durch Mahd und Reduktion/Unterbindung zu starker Beschattung |
| 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen | Keine Maßnahmen und Eingriffe |
| 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*Besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) | Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähgutes oder extensive Beweidung. Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung. Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich) |
| 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem Europäischen Festland) auf Silikatböden | Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähgutes oder extensive Beweidung. Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung. Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich) |
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe | Freihalten von Gehölzaufwuchs, Mahd in mehrjährigem Rhythmus (mit Entfernung des Mähguts) |
| 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähgutes. |
| 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore | Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten von Betritt und Beweidung mit Weidetieren. |
| 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore | Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten von Betritt und Beweidung mit Weidetieren. Fakultative einmalige späte Mahd mit Entfernung des Mähgutes und/oder Gehölzentfernung. |
| 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) | Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie |
| 7230 Kalkreiche Niedermoore | Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähgutes. Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere. Fakultative Gehölzentfernung. |
| 8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (<i>Thlaspietea rotundifolii</i>) | Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs. |

| | |
|--|--|
| 8160 Kalkreiche Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas | Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs. |
| 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation | Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs. |
| 8240* Kalk-Felspflaster | Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik. Allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs. |
| 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperula-Fagetum</i>) | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit. |
| 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i> . | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit. |
| 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit. |
| 9180* Schlucht- und Hangmischwälder | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit. |
| 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik. |
| 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>) | Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit. |
| 9420 Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald | Keine Maßnahmen und Eingriffe. |

und

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 8 genannten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten

Tabelle 8

| Bezeichnung der Art (deutsch) | Pflegemaßnahmen |
|-------------------------------|--|
| 1065 | Regelmäßige, einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst erforderlich, |

| | |
|--|---|
| Skabiosen-Scheckenfalter <i>Euphydryas aurinia</i> | Entfernung des Mähguts, keine Düngung; Erhalt der aktuell vorherrschenden hydrologischen Verhältnisse. |
| 1086 Scharlachroter Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Sicherung oder Entwicklung von alten Waldbeständen mit absterbenden Bäumen und stehendem Totholz. |
| 1087* Alpenbockkäfer <i>Rosalia alpina</i> | Sicherung alter, sonniger Buchenwälder auf karbonatischem Untergrund; Förderung von stehendem Totholz |
| 1093* Steinkrebs <i>Austropotamobius torrentium</i> | Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik. Verhinderung von Nährstoff- oder Insektizideinträgen ins Gewässer. Entfernung von exotischen Krebsarten. |
| 1163 Koppe <i>Cottus gobio</i> | Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik |
| 1193 Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i> | Regelmäßige Neuschaffung klein- und kleinstflächiger Laichgewässer, Ausnutzen von Renaturierungspotentialen an Fließgewässern; Sicherung geeigneter Landlebensräume und Sicherung einer räumlichen Vernetzung der geeigneten Lebensräume. |
| 1303 Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i> | Erhalt naturnaher Laubmischwälder und Erhalt von an Landschaftselementen reicher Kulturlandschaft und ungestörter Höhlen für die Überwinterung. |
| 1308 Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> | Erhalt naturnaher Laubmischwälder, Sicherung von Quartieren in abstehender Rinde oder in Stammanrissen von Bäumen |
| 1321 Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i> | Erhalt unterwuchsreicher Laubwälder, Auwälder, strukturreicher Kulturlandschaft. |
| 1324 Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> | Erhalt unterwuchsfreier bzw. unterwuchsarmer Laub- und Mischwälder sowie Wiesenflächen |
| 1354* Braunbär <i>Ursus arctos</i> | Erhalt naturnaher Laub-, Nadel- und Mischwälder und deren Durchlässigkeit. |
| 1355 Fischotter <i>Lutra lutra</i> | Erhalt naturnaher Gewässerabschnitte und Kleingewässer |
| 1361 Luchs <i>Lynx lynx</i> | Erhalt großer walddreicher Landschaften mit wenig Störungseinfluss und hoher Durchlässigkeit. |
| 1381 Grünes Gabelzahnmoos <i>Dicranum viride</i> | Erhalt des Laubholzanteils, insbesondere der Erhalt schrägstehender Bäume. Bei Durchforstungsmaßnahmen müssen zumindest einige Altbäume stehenbleiben, um von hier aus eine Wiederbesiedelung zu ermöglichen. Vermeidung der Veränderung kleinklimatischer Standortverhältnisse, etwa durch Freistellung von Trägerbäumen. Erhalt großer, alter, natürlicher bis naturnaher Nadel- und Mischwälder – v.a. |

| | |
|--|---|
| | Buchen-Tannwälder, welche einer extensiven Forstwirtschaft unterliegen. Verbleib von Totholz im Wald, keine Kalkungen. |
| 1386 Grünes Koboldmoos <i>Buxbaumia viridis</i> | Erhalt großer, alter, natürlicher bis naturnaher Nadel- und Mischwälder – v.a. Buchen-Tannenwälder, welche einer extensiven Forstwirtschaft unterliegen. Verbleib von Totholz im Wald, keine Kalkungen. |
| 1394 Kärntner Spatenmoos <i>Scapania massalongii</i> | Erhalt von Totholz reichen Laub- und Laubmischwälder und deren Bestandsinnenklima, keine Kahlschläge. |
| 1902 Frauenschuhe <i>Cypripedium calceolus</i> | Verbot der Entnahme sämtlicher Pflanzenteile. Erhalt der lokalen Standortbedingungen an Horststandorten und deren näheren Umfeld. |
| 1927 Gestreifter Bergwaldkäfer <i>Stephanopachys substriatus</i> | Sicherung von Wald-Lebensräumen in der montan-subalpinen Höhenstufe mit hohem Nadelholzanteil und von trockenem, stärkerem Totholz in sonniger Lage auf trockenen Böden |
| 6169 Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i> | Erhalt von lichten Eschenbeständen in warmen, feuchten Lagen mit Grünland-Waldinsel-Mosaiken; kleinflächige forstliche Nutzung/Femelschlag |
| 6199* Spanische Flagge <i>Callimorpha quadripunctaria</i> | Erhalt lichter, feuchter Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Wegrändern, buschreichen Hängen mit Schlagfluren und Vorwaldgehölzen mit Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>). |

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, ABl. Nr. L 323 vom 3.12.2008, S 31 f;
2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff, berichtigt durch ABl. Nr. L 95 vom 29.03.2014, S 70;
3. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission“: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/ 2332 der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, ABl. Nr. L 353 vom 23.12.2016, S 256 ff.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" als

(3) "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen" bezeichnet wird, LGBL. Nr. 58/2005, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 131/2009, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen